

MISSION SUISSE AUPRES DES COMMUNAUTES EUROPEENES

TEL. 0032 2/230 14 90

FAX 231 04 40

Rue d'Arlon 53, Bte 9

B 1040 Bruxelles

TELEFAXBruxelles, le 29.7.1991 - 11h30 PRIORITE: U R G E N T

Nombre de pages, y compris page de couverture: 8

CLASSIFICATION: O U V E R T

Réf.: 77.231.5 - Nell/SUD

DESTINATAIRES

Transmis directement par cette Mission :

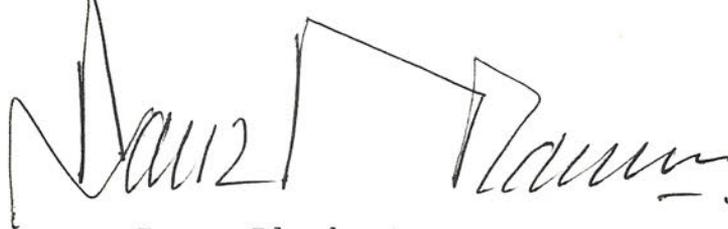
- Bureau de l'intégration

61 23 80

(à l'intention du Conseiller fédéral
J.-P.Delamuraz)

Objet : H L N G

J'ai l'honneur de vous remettre l'état de la négociation tel qu'il se présente le 29.7.1991 à 12h00. Comme vous le verrez, plusieurs questions sont encore ouvertes et feront l'objet de négociations cet après-midi et ce soir.



Franz Blankart

1. Groupe de négociation I: (marchandises)

Généralités :

Le régime atteint garantit un accès entier au marché des autres pays EEE pour notre industrie, ce qui est particulièrement important pour notre industrie des machines. Le niveau de protection a pu être maintenu comme décrit dans la note au Conseil fédéral de cette semaine. En ce qui concerne le développement futur des prescriptions la CE a refusé une disposition similaire à l'article 100a du traité de Rome. La question d'une telle clause à introduire dans le préambule est encore ouverte.

Concurrence :

Le critère d'attribution des cas "anti-trusts" à l'organe de surveillance AELE n'est pas réglé. La Commission insiste sur 33%. La participation de l'AELE aux comités consultatifs a pu être réglée de manière satisfaisante.

Produits agricoles transformés :

Le paquet proposé par la CE contient des améliorations substantielles pour notre industrie alimentaire de sorte que le prix à payer (inclusion de l'alcool et de la margarine) nous semble justifié. Ce prix pour la régie suisse de l'alcool a encore été substantiellement réduit par l'exclusion du jus de fruits.

Règles d'origine et trafic de perfectionnement pour textiles :

La CE ne nous laisse aucun espoir pour une inclusion des textiles. Nous cherchons à monnayer notre frustration dans d'autres domaines comme par exemple dans le mécanisme financier.

Règlements vétérinaires et phytosanitaires :

La CE a fait preuve d'une attitude extrêmement dure pour se procurer le libre accès de ses produits aux pays de l'AELE qui veulent maintenir leurs contrôles plus stricts de certaines maladies (par exemple BSE-vaches folles) et de certains produits fourragers. En acceptant des dérogations pour les cas les plus importants pour les pays de l'AELE (par exemple BSE) elle les a néanmoins arrangés.

Poisson :

La négociation continue. Le traitement des produits qui nous touchent (farine et huile de poisson) est encore incertain.

Agriculture :

L'importance des concessions - exclusivement tarifaires - que nous avons faites est limitée. Toutefois une clause évolutive permettra à la CE de maintenir la libéralisation progressive sur l'agenda comme elle l'a fait jusqu'à maintenant dans le cadre de l'accord de libre-échange. Cette solution est "bénigne".

2. Dienstleistungen und Kapitalverkehr: Verhandlungsgruppe II

Für sämtliche bisher offenen Fragen konnten für die Schweiz akzeptable Lösungen gefunden werden:

- Die von der Schweiz verlangten Uebergangsfristen bezüglich Liberalisierung der Grundstückmarktes (5 Jahre) und im Strassentransportbereich (5 Jahre für jährliche Inspektionen, 2 Jahre für Berufszulassung) wurden akzeptiert.
- Die EGK ist jetzt einverstanden (teilweise unter Vorbehalt geringfügigt Aenderungen) mit den schweizerischen Erklärungen bezüglich Amtshilfe bei den Finanzdienstleistungen, betreffend audiovisuelle Dienstleistungen und bezüglich Schutzmassnahmen im Liegenschaftsmarkt.
- Bei der Binnenschifffahrt ist in diskreter, aber doch klarer Weise sichergestellt, dass durch die Uebernahme des einschlägigen Acquis die institutionellen Rechte der Schweiz aus der Mannheimer Akte nicht berührt werden. (Aufnahme der Mannheimer Akte und der einschlägigen Protokolle in die Liste der Verträge, die unter Vertragsparteien neben dem EWR anwendbar bleiben).
- Für das objektiv sehr schwierige Problem, wie möglichst ohne Beeinträchtigung der EFTA-Interessen verhindert werden kann, dass niederlassungsrechtliche Massnahmen der EG gegenüber Drittländern (z.B. aus Reziprozitätserwägungen) durch in der EFTA domizilierte Gesellschaften aus den betreffenden Drittstaaten unterlaufen werden, liegt eine relativ befriedigende Lösung nach folgendem Schema vor: Bei legislativen Massnahmen findet das normale "decision shaping", in anderen Fällen ein Ad-hoc-Konsultationsverfahren statt, jeweils mit Ziel, geeignete EFTA-Massnahmen zu finden; missliegt dies, kann die EG selbst die zur Abwehr von Umgehungen notwendigen Verkehren treffen. Für Finanzdienstleistungen gilt eine befriedigende Lex specialis.

- Die Kapitalverkehrrichtlinie wird, wie von den Schweiz gewünscht, den EFTA-Staaten nicht vorschreiben, dass sie sich vor der Ergreifung von Massnahmen in Zusammenhang mit Störungen aufgrund kurzfristiger Kapitalbewegungen aus oder nach Drittstaaten konsultieren (keine EFTA-interne Anwendung von Art. 7/2 der Richtlinie).

- Die Teilnahme der EFTA-Staaten im Geldwäscherei-Komitee der EG ist zugesichert, muss aber in den Details noch geregelt werden. Schliesslich verzichtet die EGK auf eine Erklärung über diskriminierende Expropriationen (De Michelis-Klausel).

3. Freizügigkeit der Personen: Verhandlungsgruppe III

Zwischen der EG-Kommission und der Schweiz gelang es in bilateralen Gesprächen, sich in allen offenen Fragen bezüglich Uebergangfristen zu einigen. Die Stellungnahme der EG-Mitgliedstaaten zum Paket ist vorbehalten. Akzeptanz scheint aufgrund erster bekannter Reaktionen aus dem Kreise der Mitgliedstaaten möglich.

Kernelemente der getroffenen Paketlösung:

- allgemeine Uebergangsfrist bis zur Verwirklichung der vollen Freizügigkeit 5 Jahre. Ab 1.1.1996 Ueberprüfung des Regimes.
- Uebergangsfrist bezüglich Ergänzungsleistungen zu AHV/IV 3 Jahre. Verzicht auf Uebergangsfrist für die freiwillige Versicherung für Auslandschweizer

Detailbestimmungen

- Saisonniers: Familienzusammenführung nach 4 Jahren Umwandlungsanspruch nach 30 Monaten in 4 Jahren
- Grenzgänger : Verpflichtung zur täglichen Rückkehr bis 1.1.1996
Verpflichtung zur wöchentlichen Rückkehr bis
1.1.1998
Aufrechterhaltung der bestehenden Grenzzonen bis
1.1.1997

Es besteht noch ein Wartevorbehalt der EG-Kommission bezüglich der gegenseitigen Anerkennung der Diplome von HTL-Ingenieuren. Die Schweiz hat die Akzeptanz des ganzen Paketes von der Aufhebung dieses Wartevorbehaltes abhängig gemacht.

Bestandteil des Paketes ist auch die einseitige Erklärung über die Anwendung der Schutzklausel bei Problemen als Folge der Freizügigkeit.

Die EG-Kommission ist nicht zu einer vertraglichen Regelung des undiskriminierten Zugangs der Studenten zu Universitäten und anderen höheren Bildungsanstalten, bereit. Vorgesehen ist nur eine "best endeavours"-Erklärung.

Wertung: die Schweiz hat ihre wichtigsten Anliegen bezüglich Uebergangfristen durchgesetzt. Unerfreulich ist das Ergebnis bezüglich des Zugangs zu den Hochschulen. Ungeklärt sind die Teilnahmemöglichkeiten an den 15 relevanten Ausschüssen im Bereich der Verhandlungsgruppe 3.

4. Flankierende Politiken: Verhandlungsgruppe IV

Die EG-Kommission ist mit dem Grundsatz einverstanden, dass Unternehmen, Organisationen und Staatsbürger aus EFTA-Ländern mit den gleichen Rechten und Pflichten wie Partner aus EG-Mitgliedstaaten an EG-Programmen und Aktionen teilnehmen können, an denen sich die EFTA-Länder finanziell voll beteiligen (insbesondere 1:1-Regel). Die Zustimmung der EG-Mitgliedstaaten liegt noch nicht vor.

An den EG-Programmen im Bereich der Ausbildung werden sich die EFTA-Länder ohne Ausnahme erst ab dem 1. Januar 1995 beteiligen können.

Die Teilnahme der EFTA-Länder an der EG-Programmausschüssen gemeinsam und gleichberechtigt mit den EG-Mitgliedstaaten ist gesichert im Falle der Programme, an denen sich die EFTA-Länder finanziell voll beteiligen. Wo zu Abstimmungen geschritten wird, können sie sich nicht an der Abstimmung beteiligen. Wenn ein Problem an den EG-Rat weitergezogen wird, d.h. in den Fällen, wo die EG-Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, gegen einen Entscheid der EG-Kommission an den Rat zu gelangen, gelten die allgemeinen Abkommensbestimmungen über das Informations- und Konsultationsverfahren im EWR-Ausschuss.

Die Bestimmungen über die Programmausschüsse beziehen sich auf die Zusammenarbeitsbereiche

- Forschung und Entwicklung
- Ausbildung und Jugend
- Sozialpolitik.

Ungeklärt sind die Teilnahmemöglichkeiten der EFTA-Länder an anderen als den erwähnten Programmausschüssen, welche die EG-Kommission bei der Durchführung und Entwicklung der Programme unterstützen. Zu dieser Kategorie gehören so wichtige Ausschüsse wie das

Scientific and Technical Research Committee (CREST) und
Education Committee

Wertung: Das Ergebnis entspricht in der Substanz den Verhandlungszielen mit der Ausnahme, dass die Beteiligung an den Ausbildungsprogrammen erst ab 1. Januar 1995 erfolgen kann.

Eine Wertung aus institutioneller Sicht lässt sich erst vornehmen, wenn die Teilnahmemöglichkeiten an Ausschüsse wie CREST geklärt sind. Mit der Teilnahme an den Programmausschüssen ist ein Minimalziel erreicht, das als selbstverständlich anzusehen ist in Anbetracht der vollen finanziellen Beteiligung der EFTA-Länder.

5. Institutionelle und rechtliche Fragen: Verhandlungsgruppe V

In der noch laufenden Schlussphase der Verhandlung konnten im rechtlich institutionellen Teil verschiedene Kompromisse erzielt werden : Minderung der Gefahr von faits accomplis, relativ direkter und einfacher Zugang zum EWR-Gericht, ein kaum beschränktes Evokationsrecht auf der Stufe des Gemischten Ausschusses und des EWR-Rates, die Aufrechterhaltung der bestehenden Abkommen, ein ständiger Konsultations- und Informationsprozess, die Unterscheidung von Richtlinien und Verordnungen, eine Regelung betreffend den Vorrang von EWR-Recht, die Entwicklungsklausel und eine befriedigende allgemeine Schutzklausel.

Folgende Punkte sind noch offen und in Verhandlung:

Die automatische, ev. provisorische Teilsuspendierung des EWR-Vertrags im Falle der Nichteinigung über die Ausdehnung von Änderungen des EG-acquis auf die EFTA-Staaten,

u n d

das EG-Begehren für ein fakultatives Vorabentscheidungsverfahren beim EG-Gericht in Luxemburg für Interpretationsfragen der Gerichte in EFTA-Staaten.

Eine Gesamtbeurteilung der schliesslich ausgehandelten institutionellen Lösung kann erst am Schluss und "tête reposée" vorgenommen werden.